

100.2016.355U
HER/MAL/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 19. April 2018

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Häberli, Verwaltungsrichterin Steinmann
Gerichtsschreiberin Marti

A. _____
unbekannten Aufenthalts
vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung
infolge schwerwiegender Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und
Ordnung (Entscheidung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
vom 7. November 2016; BD 087/15)



Sachverhalt:

A.

Der aus Kosovo stammende A._____ (geb.1978) reiste am 27. Februar 1993 im Familiennachzug zwecks Verbleibs bei seinen Eltern in die Schweiz ein. Seit dem Jahr 1996 ist er im Besitz einer Niederlassungsbewilligung, deren Kontrollfrist am 6. Juli 2013 abgelaufen ist.

Am 26. Juli 1996 heiratete A._____ die Landsfrau B._____. Aus der Ehe gingen drei Kinder hervor (geb. 1998, 2002, 2004). Sie verfügen wie die Ehefrau über eine Niederlassungsbewilligung.

Weil er während seines Aufenthalts in der Schweiz mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten war und sich erheblich verschuldet hatte, wurde A._____ am 4. Mai 2009 ausländerrechtlich verwarnt.

Nachdem weitere strafrechtliche Verurteilungen gegen A._____ er-
gangen waren und sich beträchtliche Schulden angehäuften hatten, widerrief
das Amt für Migration und Personenstand (MIP), Migrationsdienst (MIDI),
mit Verfügung vom 26. März 2015 die Niederlassungsbewilligung von
A._____ und wies ihn unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der
Schweiz weg.

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 27. April 2015 Beschwerde
bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Diese wies
das Rechtsmittel mit Entscheid vom 7. November 2016 ab und setzte
A._____ eine neue Ausreisefrist auf den 30. Dezember 2016 an.

C.

Hiergegen hat A._____ am 8. Dezember 2016 Verwaltungsgerichts-
beschwerde erhoben mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei auf-

zuheben und er sei lediglich zu verwarnen. Eventualiter sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zu neuer Abklärung und Beurteilung an die Vorinstanz, eventualiter an das MIP zurückzuweisen.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 10. Januar 2017 die Abweisung der Beschwerde.

Mit prozessleitenden Verfügungen vom 14. März und 11. April 2017 hat die Instruktionsrichterin vom MIDI zur Kenntnis gebrachte Unterlagen der Zuger Polizei sowie mehrere Anträge auf Ausstellung eines Rückreisewisums zu den Akten erkannt. Mit Replik vom 11. Mai 2017 hält A._____ an seinen Anträgen fest. Zu den Akten erkannt wurde ferner ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Zug vom 17. Mai 2017. Weiter hat die Instruktionsrichterin die Akten des Regionalgerichts Oberland (P10 10 728; Band I bis II samt Beilageakten; nachfolgend: Strafakten) und die Akten der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg ediert. Der Rechtsvertreter hat daraufhin Einsicht in die verwaltungsgerichtlichen Akten genommen.

In der Folge wurden weitere Unterlagen zu den Akten erkannt (diverse Rückreisevisa, Strafanzeige der Kantonspolizei Zürich, Anklageschrift des Wirtschaftsstrafgerichts des Kantons Bern vom 1.11.2017 [Verfahren W 13 32] sowie Berichte der Kantonspolizei Zürich).

Mit Eingabe vom 15. Januar 2018 hat der Rechtsvertreter namens A._____ auf weitere Äusserungen verzichtet und an den Beschwerdeanträgen festgehalten.

Mit Sendung des MIDI vom 29. März 2018 sind weitere Korrespondenz zu Rückreisevisa sowie ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel Landschaft vom 13. Februar 2018 eingegangen.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Kanton Bern bleibt für den Bewilligungsentscheid und gegebenenfalls die Wegweisung aus der Schweiz zuständig, dessen ungeachtet, dass sich der Beschwerdeführer in den Kanton Aargau abgemeldet hat (vgl. Akten POM pag. 71), ohne für jenen Kanton über einen Aufenthaltstitel zu verfügen (vgl. zur Anmeldepflicht und zum Kantonswechsel Art. 12 i.V.m. Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]; Art. 66 und 67 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich des Staatssekretariats für Migration, Version Oktober 2013 [aktualisiert am 26.1.2018], Ziff. 3.1.8.2; VGE 2015/349 vom 21.3.2017 E. 1.1, 2015/263 vom 30.6.2016 E. 1.2). Die Zuständigkeit des Kantons Bern ergibt sich daraus, dass die Bewilligung (erst) erlischt, wenn in einem anderen Kanton eine Bewilligung erteilt wird (vgl. Art. 61 Abs. 1 Bst. b AuG; BGer 2C_155/2014 vom 28.10.2014 E. 3.2). Unter diesen Umständen bleibt der Kanton Bern zuständig, über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung zu entscheiden.

1.2 Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

2.1 In formeller Hinsicht macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und sei in Willkür verfallen. Zum einen habe sie seine familiären Interessen nicht berücksichtigt und den Antrag auf Parteibefragung nicht behandelt (Beschwerde S. 4). Zum anderen habe sie sich mit keinem Wort mit dem Einwand auseinandergesetzt, der Gesamtbetrag der Beteiligungen würde die Verlustscheine bereits enthalten und die Akten seien unvollständig. Sie sei stattdessen «wie die erste Instanz von einer völlig falschen und viel zu hohen Schuldenlast ausgegangen» (Beschwerde S. 6; vgl. auch Beschwerde S. 4). Damit seien Art. 29 Abs. 2 und Art. 9 der Bundesverfassung (BV; SR 101), Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) sowie Art. 12 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107) verletzt worden.

2.2 Die Behörden stellen den Sachverhalt von Amtes wegen fest (sog. Untersuchungsgrundsatz; Art. 18 Abs. 1 VRPG). Sie sind daher gehalten, den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen richtig und vollständig abzuklären (vgl. zum Ganzen statt vieler BVR 2013 S. 311 E. 5.4, 2012 S. 252 E. 3.3.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 18 N. 1 und 6). Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die Pflicht der Parteien relativiert, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn sie aus einem Begehren eigene Rechte ableiten (sog. Mitwirkungspflicht; Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AuG und dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; BVR 2015 S. 391 E. 5.5, 2010 S. 541 E. 4.2.3). Die Mitwirkungspflicht bezieht sich insbesondere auf Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörde und welche die Behörde ohne die Mitwirkung der Partei nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte. Wenn ein Sachumstand von einer Partei aufgeheilt werden könnte, diese aber die ihr obliegende Mitwirkung unterlässt, ist die Behörde nicht gehalten, von sich aus weitere Abklärungen zu treffen (vgl. zum Ganzen BVR 2010 S. 541 E. 4.2.3 mit Hinweisen). Sie darf die Mitwirkungspflichtverletzung auch im Rahmen der Beweiswürdigung zu Ungunsten der nicht kooperativen Partei berücksichtigen (vgl. Merkli/Aeschli-

mann/Herzog, a.a.O., Art. 20 N. 3; VGE 2017/177 vom 14.11.2017 E. 3.3). Kann die Behörde den Sachverhalt nach Massgabe dieser Grundsätze nicht mit genügender Klarheit erstellen, kommt die allgemeine Beweislastregel zum Zug, wonach zu Ungunsten derjenigen Person zu entscheiden ist, die aus der unbewiesenen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können (vgl. Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]; BVR 2016 S. 65 E. 2.8.1, 2016 S. 5 E. 5.3, 2013 S. 497 E. 4.6). Vor Erlass eines in die Rechtsstellung der betroffenen Person eingreifenden Entscheids kommt dieser gestützt auf den Anspruch auf rechtliches Gehör das Recht zu, sich zur Sache zu äussern (Art. 21 Abs. 1 VRPG; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 26 Abs. 2 der Kantonsverfassung [KV; BSG 101.1]). Diesem Anspruch ist grundsätzlich Genüge getan, wenn die betroffene Person die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhält; ein allgemeines Recht auf eine mündliche Anhörung besteht nicht (BGE 140 I 68 E. 9.6.1 [Pra 103/2014 Nr. 45]; vgl. auch BGer 2C_796/2016 und 2C_797/2016 vom 3.5.2017 E. 2.2; VGE 2016/278 vom 24.8.2017 E. 3.7; zum Ganzen VGE 2015/363 vom 19.4.2016 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.3 Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer stellte in seiner Beschwerde an die POM Antrag auf Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels mit der Begründung, die Akten seien unvollständig (Akten POM pag. 12). Im Rahmen der Instruktion forderte die POM den Beschwerdeführer am 4. Juli 2016 ausdrücklich auf, folgende Beweismittel einzureichen (Akten POM pag. 160-161):

- «- amtliche Bestätigung über die schriftenpolizeiliche Abmeldung in C._____ und der Anmeldung in D._____ für sich und seine Familie [...];
- aktuelle Betreibungsregisterauszüge inkl. detaillierter Schuldnerinformation, bzw. Schuldnerverlustscheinübersicht sämtlicher an seinen bisherigen Wohnorten zuständigen Betreibungsämter;
- Bestätigung der Sozialdienste C._____ und D._____ über die Zeitdauer, Umfang und die Gesamtsumme der bezogenen Sozialhilfe;
- aktueller Strafregisterauszug;
- definitive Steuerveranlagungsverfügung der letzten zwei Jahre;
- Belege über Schuldensanierung bzw. Schuldentilgung [...];
- Kopie des Reisepasses (sämtliche Seiten);
- detaillierte Beschreibung seiner Auslandsreisen (vgl. Rückreisevisa), insbesondere Reiseziel, Reisezweck und Reisedauer;

- detaillierte Angaben mit Belegen, womit der Beschwerdeführer
aktuell seinen Lebensunterhalt finanziert.»

Der Beschwerdeführer ersuchte insgesamt viermal (29.7., 29.8., 29.8., [falsch datiert, richtig wohl 28.9.] und 14.10.2016) um Erstreckung der Frist zur Einreichung der Unterlagen. Am 30. September 2016 verlängerte die POM ausdrücklich letztmals die Frist bis zum 14. Oktober 2016, innert der er die einverlangten Unterlagen und Schlussbemerkungen einreichen könne (vgl. Akten POM pag. 175-176, 181-183, 186-187). Auch diese Frist liess der Beschwerdeführer ungenutzt verstreichen; bis zum Abschluss des Beweisverfahrens (17.10.2016) legte er kein einziges Beweismittel vor (vgl. Akten POM pag. 199 ff.). Ebenso wenig äusserte er sich zur Situation seiner Familie. Da nach dem hiavor Gesagten grundsätzlich kein Anspruch auf mündliche Anhörung besteht und der Beschwerdeführer auch keine besonderen Umstände dartut, welche eine solche ausnahmsweise als zwingend erscheinen liesse, erweist sich der Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs als unbegründet. Dass die POM über den Beweisantrag nicht förmlich entschieden hat, schadet nicht, da sich aus ihren Erwägungen hinreichend ergibt, dass und weshalb sie dem Antrag nicht entsprochen hat (vgl. dazu auch hinten E. 6.3.2). Ob die vorinstanzliche Würdigung bezüglich der Schuldenwirtschaft der Rechtskontrolle standhält, ist schliesslich nicht eine Frage des rechtlichen Gehörs, sondern der materiellen Beurteilung (vgl. VGE 2014/355 vom 29.6.2015 E. 2.3).

3.

Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

3.1 Der aus dem Kosovo stammende Beschwerdeführer (geb.1978) reiste am 27. Februar 1993 im Alter von 14 Jahren im Familiennachzug zwecks Verbleibs bei seinen Eltern in die Schweiz ein (vgl. Akten MIDI pag. 221). Am 26. Juli 1996 heiratete er die Kosovarinerin B._____ (geb.1977). Die Eheleute haben drei gemeinsame Kinder: E._____ (geb.1998), F._____ (geb.2002) und G._____ (geb.2004). Sowohl die Kinder als auch die Ehefrau verfügen über eine Niederlassungsbewilligung (vgl. Akten MIDI pag. 222 ff.). Unter Hinweis auf

seine Straffälligkeit und seine hohe Verschuldung verwarnte die damals zuständige Einwohnergemeinde Thun den Beschwerdeführer am 4. Mai 2009. Dabei wurde er ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer erneuten Verurteilung fremdenpolizeiliche Massnahmen getroffen werden könnten (Akten MIDI pag. 236 f.).

3.2 Hinsichtlich der Delinquenz des Beschwerdeführers ist Folgendes festzuhalten:

3.2.1 Der Beschwerdeführer wurde während seines Aufenthalts in der Schweiz als Erwachsener andauernd straffällig. In der Zeit von 2004 bis 2017 ergingen gegen ihn insgesamt 31 Urteile und Strafmandate bzw. Strafbefehle, wovon 28 Straferkenntnisse Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung betreffen. Gesamthaft wurde er zu Geldstrafen von 990 Tagessätzen, zu Bussen von Fr. 1'790.--, zu 720 Stunden gemeinnützige Arbeit und zu 50 Tagen Gefängnis verurteilt (vgl. Auszüge aus dem Schweizerischen Strafregister vom 6.7.2011 und 23.3.2015, Akten MIDI pag. 392-397 und 210 ff.; betreffend Verurteilungen, die in den Strafregisterauszügen nicht aufgeführt sind: Akten MIDI pag. 9 [Strafmandat Untersuchungsrichteramt I Berner Jura-Seeland], pag. 11 f. [Strafbefehl Kanton Baselland vom 9.5.2008], pag. 13 [Strafmandat Untersuchungsrichteramt IV Berner Oberland vom 16.3.2009], pag. 33 [Strafbefehl Staatsanwaltschaft Kanton Bern vom 2.7.2012], pag. 49 [Strafbefehl Staatsanwaltschaft Kanton Bern vom 28.9.2012], pag. 53 [Strafbefehl Staatsanwaltschaft Kanton Bern vom 22.10.2012], pag. 249 [Strafbefehl Staatsanwaltschaft Kanton Bern vom 18.7.2013]; Akten POM pag. 133 [Strafbefehl Staatsanwaltschaft Kanton Bern vom 28.10.2015], pag. 145 [Strafbefehl Staatsanwaltschaft Kanton Luzern vom 16.11.2015], pag. 141 [Strafbefehl Kanton Solothurn vom 25.11.2015] und pag. 139 [Strafbefehl Kanton Aargau vom 9.12.2015]; Strafbefehl Staatsanwaltschaft Kanton Zug vom 17.5.2017 [act. 18A]; Strafbefehl Staatsanwaltschaft Kanton Basel Landschaft vom 13.2.2018 [act. 43B]).

3.2.2 Hervorzuheben sind folgende zwei Verurteilungen:

- Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 6. September 2013 wegen mehrfach begangenen Betrugs (teilweise mit seiner Ehefrau in der Zeit

von 10.4. bis 2.7.2008, 19.1. bis 25.1.2008 und 30.10 bis 29.12.2009 [Gesamtdeliktsbetrag mindestens Fr. 50'307.05]), wegen Urkundenfälschung (mehrfach und teilweise gemeinsam mit seiner Ehefrau begangen vom 19.1.2008 bis 7.2.2009) und wegen Überlassens eines Motorfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung (begangen in der Zeit vom 17.4.2008 bis 17.3.2009): Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu Fr. 30.-- (Teilzusatzstrafe zu den Urteilen vom 16.6.2008, 23.7.2008 und 9.2.2009; Akten MIDI pag. 254 ff.);

- Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg vom 7. Oktober 2014 wegen Urkundenfälschung (begangen am 23.8.2013) und Hehlerei (begangen am 22.8.2013): Unbedingte gemeinnützige Arbeit von 720 Stunden (als Zusatzstrafe zu den Urteilen vom 5.9.2013, 6.9.2013 und 21.10.2013; Akten MIDI pag. 388 f.). Die gemeinnützige Arbeit wurde gemäss Nachentscheid der Staatsanwaltschaft vom 8. Juni 2016 wegen Nichtleistung in eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 40.-- umgewandelt (act. 26A).

3.2.3 Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum von Juli 2004 bis August 2015 laufend gegen die Strassenverkehrsverordnung verstossen (vgl. dazu die in E. 3.2.1 erwähnten Belegstellen; angefochtener Entscheid E. 6b):

- 9 Verurteilungen wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern (begangen am 13.6.2005, 13.3.2006, 3.4.2006, 1.11.2006, 2. und 30.4.2008, 10.7.2008, 25.8.2008, 30.10.2008, 23.12.2008, 14.10.2011, 14.2.2012);
- 9 Verurteilungen wegen Verletzung von Verkehrsregeln (begangen am 3.7.2004, 5.2.2006, 16. und 22.4., 13. bis 16.8, 1. bis 5.9. und 12.-27.6.2006, 21. und 31.5.2007, 28.9.2008 [grobe Verletzung], 11.11.2008, 18.12.2010, 6.6. und 30.9.2011, 18.8.2011, 20.9.2011, 30.3.2012, 29.10.2012);
- 4 Verurteilungen wegen Fahrens trotz Entzugs des Führerausweises (begangen am 18.12.2010, 19. und 20.9.2011, 6.6. und 30.9.2011, 22.2., 30.3. und 29.10.2012, 8.5. und 5.6.2013);
- 3 Verurteilungen wegen Überschreitens der Höchstgeschwindigkeit (begangen am 3.9.2006, 15.3.2015, 27.5.2015);

- 3 Verurteilungen wegen Widerhandlung gegen ein gerichtliches Verbot mit Personenwagen auf privatem Grund (begangen am 13.7., 5.5.2013, 12. und 17.9.2015);
- 2 Verurteilungen wegen Fahrens ohne Haftpflichtversicherung (17.4.2008 bis 17.3.2009; 29.10.2012);
- 2 Verurteilungen wegen Nichtabgabe von Ausweisen und / oder Kontrollschildern (begangen am 6.6.2011, 23.4., 29.3. und 26.8.2013);
- diverse Verurteilungen wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall (begangen am 11.11.2008), Überlassens eines Motorfahrzeugs an einen Führer ohne erforderlichen Ausweis (begangen am 12.7.2012), nicht oder nicht gut sichtbares Anbringen des Parkzettels am Fahrzeug (begangen am 12.1.2012), Verwendens eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt (begangen am 22.8.2015) sowie Widerhandlung gegen das Nationalstrassenabgabegesetz (begangen am 30.3.2012) und gegen das Transportgesetz (begangen am 29.1.2009).

3.2.4 Nebst den vorerwähnten Straftaten gegen das Vermögen (E. 3.2.2) wurde der Beschwerdeführer in dieser Deliktskategorie am 9. Februar 2009 wegen Veruntreuung verurteilt (begangen vom 6.7. bis 1.8.2007; vgl. Akten MIDI pag. 241). Des Weiteren ergingen gegen ihn Straferkenntnisse wegen Begünstigung (begangen am 29.4.2006; Akten MIDI pag. 211), Nötigung, Drohung, übler Nachrede (begangen vom 20.12.2010 bis 3.2.2011), Drohung (begangen am 15.6.2012), Beschimpfung und übler Nachrede (begangen am 18.5.2013) sowie wegen Nötigung (mehrfacher Versuch; begangen vom 1.1.2011 bis 31.12.2012). Schliesslich wurde der Beschwerdeführer zweimal wegen Ungehorsams im Betreibungsverfahren bestraft (vgl. Akten MIDI pag. 263 und act. 18A).

3.3 Aus den Akten ergibt sich ferner, dass dem Beschwerdeführer am 21. November 2008 wegen Verdachts auf eine mögliche charakterliche Nichteignung der Führerausweis vorsorglich entzogen und gleichzeitig eine psychologische Abklärung der Fahreignung angeordnet wurde. Mit Gutachten vom 1. Oktober 2012 wurde seine Fahreignung verneint (vgl. Akten MIDI pag. 356). Das Strassenverkehrsamt verfügte am 16. Januar 2013 als Sicherungsmassnahme den Entzug des Führerausweises wegen charak-

terlicher Nichteignung auf unbestimmte Zeit (vgl. Akten MIDI pag. 356, 364 f., 378). Zwischen Februar und Mai 2014 absolvierte der Beschwerdeführer eine Verkehrstherapie (vgl. Akten MIDI pag. 366). Nachdem mit verkehrspsychologischem Gutachten vom 8. Juli 2014 die Fahreignung bejaht wurde, wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 29. August 2014 unter Auflagen wieder zum motorisierten Strassenverkehr zugelassen (vgl. Akten MIDI pag. 364 und 377-383).

3.4 Im Betreibungsregister des Betreibungsamts Oberland war der Beschwerdeführer per 12. November 2013 mit 76 Betreibungen über total Fr. 384'196.55 sowie 77 Verlustscheinen über total Fr. 425'682.75 verzeichnet (Akten MIDI pag. 274 ff.); im Register des Betreibungsamts Seeland war er per 8. Dezember 2014 mit 16 Betreibungen über total Fr. 154'686.10 und 13 Verlustscheinen über total Fr. 127'654.95 registriert (Akten MIDI pag. 374). Der Beschwerdeführer gibt an, selbstständig erwerbstätig zu sein, indem er gegen «ein Honorar» überschuldete Gesellschaften zu einer «ordnungsgemässen Liquidation» bringe (Beschwerde S. 7). Eine online-Suchanfrage im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) ergibt, dass der Beschwerdeführer schweizweit in rund 30 Gesellschaften als einziger Gesellschafter und/oder Geschäftsführer mit Einzelunterschrift eingetragen ist bzw. war. Die Mehrheit dieser Gesellschaften befindet sich in Liquidation oder wurde im Handelsregister gelöscht, nachdem der Konkurs eröffnet oder dieser mangels Aktiven eingestellt worden war (einsehbar unter <www.shab.ch>, «SHAB-Einzelmeldung», Sucheingabe «A._____», Stand 13.4.2018).

3.5 Aktenkundig sind schliesslich neue Polizeirapporte und hängige Strafverfahren: Am 3. Oktober 2017 befragte die Kantonspolizei Zürich den Beschwerdeführer zum Tatbestand der Förderung der rechtswidrigen Einreise, Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts sowie Täuschung der Behörden im Bewilligungsverfahren (act. 23A). Sodann hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern am 1. November 2017 Anklage gegen den Beschwerdeführer beim Wirtschaftsstrafgericht erhoben wegen gewerbmässigen Betrugs, evtl. Veruntreuung, qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung, Erschleichens einer falschen Beurkundung, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Veruntreuung

von Quellensteuern / Steuerbetrug sowie Widerhandlungen gegen das BVG, UVG und AHVG (act. 30A). Bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern für Wirtschaftsdelikte ist offenbar noch ein weiteres Verfahren im Gang (vgl. act. 30).

4.

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

4.1 Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 AuG). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet (Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG). Der Bewilligungswiderruf ist in diesem Fall auch möglich, wenn die ausländische Person sich länger als 15 Jahre ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten hat (Art. 63 Abs. 2 AuG). Im Rahmen von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG muss nicht eine Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe (d.h. zu einer Strafe von mindestens einem Jahr, BGE 137 II 297) vorliegen. Ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht in erster Linie, wenn die ausländische Person durch ihre Handlungen besonders hochwertige Rechtsgüter wie namentlich die körperliche, psychische und sexuelle Integrität eines Menschen verletzt oder gefährdet hat. Indes können auch Straftaten gegen andere Rechtsgüter oder vergleichsweise weniger gravierende Pflichtverletzungen «schwerwiegend» im Sinn von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG sein: So ist ein Widerruf der Niederlassungsbewilligung namentlich dann möglich, wenn sich eine ausländische Person von strafrechtlichen Massnahmen bzw. ausländerrechtlichen Verwarnungen nicht beeindruckt lässt und damit zeigt, dass sie auch künftig weder gewillt noch fähig ist, sich an die Rechtsordnung zu halten. Eine Summierung von Verstössen, die für sich genommen für einen Widerruf nicht ausreichen würden, kann folglich einen Bewilligungsentzug rechtfertigen, wobei nicht die Schwere der verhängten Strafen, sondern die Vielzahl der Delikte

entscheidend ist (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.1, 137 II 297 E. 3.3; BGer 2C_106/2017 vom 22.8.2017 E. 3.2 auch zum Folgenden). Ebenfalls das Nichterfüllen von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen kann gegebenenfalls einen schwerwiegenden Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, wenn die Verschuldung mutwillig erfolgt ist (Art. 80 Abs. 1 Bst. b VZAE; BGer 2C_39/2016 vom 31.8.2016 E. 2.2; vgl. auch BGer 2C_164/2017 vom 12.9.2017 E. 3.1). Bei der Frage, ob Mutwilligkeit vorliegt, sind die Anstrengungen zur Schulden-sanierung von entscheidender Bedeutung (vgl. BGer 2C_164/2017 vom 12.9.2017 E. 3.1). – Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines Widerrufsgrunds nach Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG und macht geltend, weder seine strafrechtlichen Verurteilungen noch die Anhäufung von Schulden erfüllten den Tatbestand des schwerwiegenden Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung (vgl. Beschwerde S. 4).

4.2 Die begangenen Straftaten sind in Bezug auf den Widerrufsgrund wie folgt zu würdigen:

4.2.1 Die Vorinstanz erwog, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2004 regelmässig eine Vielzahl strafbarer Handlungen begangen habe. Sein Verhalten zeuge von Einsichtslosigkeit und Unbelehrbarkeit. Offensichtlich lasse er sich weder durch die verhängten Strafen noch durch die ausländerrechtliche Verwarnung oder durch das laufende ausländerrechtliche Verfahren beeindrucken. Allein seit der ausländerrechtlichen Verwarnung im Jahr 2009 habe er gemäss Strafregisterauszug neun Strafurteile zu Geldstrafen von insgesamt 710 Tagessätzen und zu 720 Stunden gemeinnütziger Arbeit erwirkt. Der Beschwerdeführer sei zwar zu keiner Freiheitsstrafe von über einem Jahr verurteilt worden, doch habe er immer wieder aufs Neue delinquent (vgl. angefochtener Entscheid E. 6b).

4.2.2 Was der Beschwerdeführer gegen die vorinstanzliche Einschätzung vorbringt, überzeugt nicht: Unzutreffend ist, dass die Verurteilungen «praktisch allesamt Bagatelldelikte» aufweisen (Beschwerde S. 8). Einerseits ist seine regelrecht gewohnheitsmässige Delinquenz keineswegs nur im Bagatelldeliktbereich anzusiedeln. Andererseits lässt die Häufung der begangenen Strassenverkehrsdelikte auf eine bedenkliche Gleichgültigkeit und Respektlosigkeit gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung schlies-

sen. Dies zeigt sich darin, dass der Beschwerdeführer zwischen November 2008 und August 2014 keinen Führerausweis besass (vgl. vorne E. 3.2.3 und 3.3) und in dieser Zeit laufend gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung versties. Der Beschwerdeführer beging sodann zusätzlich wiederholt strafbare Handlungen gegen das Vermögen und schreckte nicht davor zurück, zwecks Täuschung Urkunden zu fälschen. Den Strafakten zum Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 6. September 2013 lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau mittels nicht wahrheitsgemässen, teilweise selber ausgestellten Dokumenten über ihre wahre Identität und ihre finanziellen Möglichkeiten täuschten und einen Mietvertrag über eine Wohnung schlossen, wobei sie nie die Absicht hatten, die Mietzinse zu bezahlen (vgl. Strafakten Bd. I pag. 329; vgl. auch Strafakten Bd. I pag. 15 -23, 35-71, 89 ff.). Haltlos ist, wenn der Beschwerdeführer für «fraglich» hält, ob durch dieses «Verhalten überhaupt der Tatbestand des Betrugs erfüllt worden [sei]» (Beschwerde S. 9). Davon abgesehen bringt die Deliktssumme aus drei Betrugsfällen von insgesamt Fr. 50'000.-- (Akten MIDI pag. 255) eine beachtliche kriminelle Energie zum Ausdruck. Tatsachenwidrig ist schliesslich der Einwand, zu den Verurteilungen wegen der Vermögensdelikte sei es nur gekommen, weil er sich «schlicht und einfach nicht gewehrt» habe und anwaltlich nicht vertreten gewesen sei (Beschwerde S. 10); das Regionalgericht Oberland hat dem Beschwerdeführer einen amtlichen Verteidiger beigeordnet (Strafakten Bd. I pag. 357; Akten MIDI pag. 257). Ebenfalls nicht zu bagatellisieren sind die Verurteilungen wegen Nötigung und Drohung (vgl. Akten MIDI pag. 203). Derartige Delikte richten sich gegen nichts Geringeres als die Freiheit anderer. Dass der Beschwerdeführer, soweit aktenkundig, seit über 13 Jahren unablässig Straftaten begeht, zeugt von einer ausgeprägten Gleichgültigkeit und Respektlosigkeit gegenüber der Schweizer Rechtsordnung. Diese Haltung zeigt sich auch darin, dass er in jüngerer Zeit erneut wegen Delikten bestraft wurde, die er bereits früher wiederholt begangen hat (vgl. vorne E. 3.2.2 f.). Es drängt sich somit der Schluss auf, dass der Beschwerdeführer weder gewillt noch fähig ist, sich rechtsgetreu zu verhalten.

4.3 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz weiter zu Recht auf Mutwilligkeit der Verschuldung geschlossen:

4.3.1 Zunächst ist dem Beschwerdeführer anzulasten, dass er nach der ausländerrechtlichen Verwarnung im Jahr 2009 in erheblichem Ausmass neue Schulden angehäuft hat. Gestützt auf die aktenkundigen Einträge in den Betreibungsregistern Oberland und Seeland (vgl. vorne E. 3.4) hat die Ausländerbehörde die Schulden des Beschwerdeführers auf fast 1,1 Mio. Franken beziffert. Sie schätzte die Schuldenhöhe auch unter der Annahme als ausserordentlich hoch ein, dass es sich bei einem Teil der Betreibungen um neu betriebene Verlustscheine handeln dürfte (Akten MIDI pag. 403). Da der Beschwerdeführer trotz ausdrücklicher Aufforderung keine aktuellen Betreibungsregisterauszüge eingereicht hat (vgl. vorne E. 2.3), ist die POM vom Bestand der ausgewiesenen Verschuldung ausgegangen. Die in Aussicht gestellten Nachweise zu seiner finanziellen Situation legte der Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ebenfalls nicht vor (vgl. Beschwerde S. 8); er begnügt sich damit, seine Ausführungen vor der POM wortwörtlich zu wiederholen, wonach die gesamten Betreibungen im Betrag der Verlustscheine bereits enthalten und die Akten nicht komplett seien (vgl. vorne E. 2.1; Beschwerde S. 6). Mangels Mitwirkung besteht für das Verwaltungsgericht kein Anlass, von Schulden «in viel geringerem Ausmass» auszugehen (vgl. vorne E. 2.2). Demnach ist, selbst wenn die Verschuldung wegen erneut in Betreibung gesetzter Verlustschein effektiv geringer sein sollte, von einer ausserordentlich hohen Schuldenlast auszugehen (vgl. zu einer vergleichbaren Würdigung VGE 2016/230 vom 30.5.2017 E. 3.3). Die Rüge, die Vorinstanz habe die Schuldenlast willkürlich gewürdigt (Beschwerde S. 6), ist demnach unbegründet.

4.3.2 Wie die Vorinstanz begründetermassen ausführt (E. 6a), häuft der Beschwerdeführer Schulden an, ohne sich um die Sanierung seiner Finanzen zu kümmern. Seit zehn Jahren kommt er öffentlich-rechtlichen Forderungen systematisch nicht nach, sodass er Steuer- und Krankenkassenschulden in beträchtlicher Höhe hat, wobei auch zahlreiche Forderungen aus Gerichts- und Strafverfahren ungedeckt geblieben sind (vgl. Akten MIDI pag. 274 ff. und 374 ff.). Wenig überzeugend erklärte der Beschwerdeführer im Verfahren vor dem MIP die Verschuldung damit, er habe seit dem Jahr 2007 keine Steuererklärungen ausgefüllt, sei deshalb nach Ermessen eingeschätzt worden, was in Zukunft «nicht mehr der Fall sein» werde (vgl. Akten MIDI pag. 351). Die Steuerveranlagungen der letzten

zwei Jahre legte er, obschon ihn die POM ausdrücklich dazu aufforderte, nicht vor (vgl. vorne E. 2.3). Ohne sachdienliche Unterlagen, welche Gegenteiliges belegen, ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer heute seinen laufenden Verpflichtungen nachkommt (vgl. zu den Folgen der Beweislosigkeit BVR 2016 S. 5 E. 5.3). Mit der Vorinstanz ist daher anzunehmen, dass der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit neue Schulden angehäuft hat.

4.3.3 Als Indiz für einen weiteren Schuldenzuwachs deutete die Vorinstanz zudem den Umstand, dass gegen mehrere Unternehmen im Raum ..., bei welchen der Beschwerdeführer mehrheitlich als einziger Gesellschafter und/oder als Geschäftsführer eingetragen ist, Betreibungen im sechsstelligen Bereich vorliegen (vgl. angefochtener Entscheid E. 6a). Wie der Geschäftsverlauf der «H._____ AG» zeigt, ist diese Annahme nicht rechtsfehlerhaft: Am 27. April 2015 liess der Beschwerdeführer die POM wissen, dass er am 17. Februar 2015 zwecks Getränkehandels die «H._____ AG» gegründet habe, wobei das Geschäft rasch sehr gut angelaufen sei (vgl. Beschwerde an die POM vom 27.4.2015 S. 7). Gegen die Gesellschaft lagen allerdings nur wenige Wochen später (Ende Mai 2015) Betreibungen im Umfang von Fr. 64'000.-- vor. Über die Gesellschaft wurde am 8. Oktober 2015 der Konkurs eröffnet; zu den Gläubigerinnen gehörten unter anderen die Eidgenössische Steuerverwaltung und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erbrachte der Beschwerdeführer keine Nachweise oder Belege über seine Geschäftstätigkeit und Schuldensituation; die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingereichten Auszüge des Handelsregisters des Kantons ... waren bereits im Verfahren vor der POM aktenkundig (vgl. Akten POM pag. 72-100, 102-130). Sein Einwand, er sei in keiner Art und Weise in die von ihm zu liquidierenden Gesellschaften involviert, überzeugt nicht. Wie die Vorinstanz richtigerweise bemerkt, zeugt das Verhalten des Beschwerdeführers von einem grob leichtfertigen Umgang mit seinen Mitteln und der ungenügenden Beachtung von elementaren Sorgfaltspflichten in finanziellen Angelegenheiten.

4.3.4 Überdies sind, wie die Vorinstanz zutreffend feststellt, keine ernsthaften und nachhaltigen Bemühungen des Beschwerdeführers zur Bereini-

gung der Schuldsituation dargetan oder ersichtlich. Anders als im vorinstanzlichen Verfahren (vgl. Beschwerde an die POM vom 27.4.2015 S. 12) bringt der Beschwerdeführer selber nicht mehr vor, er wolle seine Schulden zurückzahlen. An deren Abbau ist er vielmehr offenkundig nicht interessiert. Dass es an fehlenden finanziellen Möglichkeiten liegt, bringt er nicht vor. Zudem fällt auf, dass er finanziellen Verpflichtungen ohne weiteres dann nachkommt, wenn die Zahlung seinen persönlichen Bedürfnissen dient: Da zahlreiche Bussen und Geldstrafen ungedeckt geblieben waren, ordnete die Strafvollzugsbehörde Ersatzfreiheitsstrafen von 36 bzw. 118 Tagen an. Das zur Begleichung der offenen Beträge nötige Bargeld konnte der Beschwerdeführer innert kürzester Zeit auftreiben, so dass er gleichentags oder am Folgetag entlassen werden konnte (vgl. Akten MIDI pag. 69, 74; ebenso das Vorkommnis vom 9.12.2017, act. 38A).

4.3.5 Auch das Verwaltungsgericht hält aus diesen Gründen für erstellt, dass der Beschwerdeführer seine finanziellen Pflichten mutwillig vernachlässigt.

4.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer mit seiner jahrelangen und regelrecht gewohnheitsmässigen Delinquenz einen Widerrufsgrund gesetzt hat. Weder die ausländerrechtliche Verwarnung noch die Verurteilungen hielten ihn von weiteren strafrechtlichen Verfehlungen ab. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer derart systematisch rechtliche Schranken und Pflichten missachtet, muss als schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gelten. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer seit Jahren ausserordentlich hohe Schulden anhäuft und dabei keinen Willen zeigt, seine finanzielle Situation ernsthaft in Griff zu bekommen. Der Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG muss demzufolge auch mit Blick auf die mutwillige Schuldenwirtschaft als erfüllt angesehen werden.

4.5 Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96 AuG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die privaten Inte-

ressen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall, namentlich die Schwere des Verschuldens, das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen, die Rückfallgefahr, die Dauer der bisherigen Anwesenheit bzw. die Integration sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie oder anderen Angehörigen drohenden Nachteile (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, je mit Hinweisen). Wird durch die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. des inhaltlich deckungsgleichen Art. 13 Abs. 1 BV beeinträchtigt, bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (BGE 143 I 21 E. 5.1, 142 II 35 E. 6.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1). Hat die betroffene Person minderjährige Kinder, so sind in die Beurteilung zusätzlich die Interessen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl gemäss der Kinderrechtskonvention und Art. 11 BV einzubeziehen (BGE 143 I 21 E. 5.5.1, 135 I 153 E. 2.2.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.1).

5.

Zum öffentlichen Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz ergibt sich Folgendes:

5.1 Die POM hat erwogen, dass sich der Beschwerdeführer weder von der fremdenpolizeilichen Verwarnung noch von Strafurteilen oder Administrativmassnahmen hat beeindruckt lassen. Wie sich während Jahren gezeigt habe, sei er offenbar nicht fähig oder willens, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten und seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die ihm gebotene Gelegenheit, seine finanzielle Situation in Griff zu bekommen und straffrei zu leben, habe er nicht zu nutzen gewusst. Sowohl hinsichtlich der Schuldenmacherei als auch der strafrechtlichen Verfehlungen bestehe die Gefahr, dass er zukünftig damit fortfahre bzw. rückfällig werde (vgl. angefochtener Entscheid E. 7b).

5.2 Diesen zutreffenden Erwägungen hält der Beschwerdeführer nichts Wesentliches entgegen. Er beschränkt sich darauf zu wiederholen, dass er keine schweren Straftaten begangen und «keinesfalls qualifiziert vorwerfbare Schulden angehäuft» habe. Er scheint jedoch zu verkennen, dass vorliegend nicht die Schwere der verhängten Strafen, sondern die Vielzahl der Delikte entscheidend ist. Sodann delinquierte er keineswegs nur im Bagatellbereich; er wurde u.a. wegen Betrugs, Urkundenfälschung und Hehlerei verurteilt (vgl. vorne E. 4.2.2). Hinsichtlich der Schuldenwirtschaft hat es der Beschwerdeführer unterlassen, die mehrfachen Betreibungen derselben Forderungen und damit die Verminderung der Gesamtschuldsumme substantiiert darzulegen (vorne E. 4.3.1). Zudem ist weder vorgebracht noch ersichtlich, dass er sich je ernsthaft um Schuldenabbau bemüht hat oder bemüht. Besonders stossend ist, dass dies offenbar nicht an fehlenden finanziellen Möglichkeiten liegt (vgl. vorne E. 4.3.4). Für die Zukunft ist daher nicht zu erwarten, dass der Beschwerdeführer seine Schulden massgeblich reduziert. Vor diesem Hintergrund hilft der Hinweis auf die Interessen der Gläubigerinnen und Gläubiger nicht, auch wenn eine Schuldentrückzahlung vom Ausland aus von vornherein ausser Betracht fallen dürfte.

5.3 Schliesslich bestehen unüberwindbare Zweifel, dass der Beschwerdeführer künftig deliktsfrei leben kann. Er zeigt hinsichtlich der früheren Verurteilungen nicht ansatzweise Einsicht und Reue (vgl. dazu vorne E. 4.2.2; Beschwerde S. 8 ff.). Strafurteile haben ihn nicht davon abgehalten, weiterhin im einschlägigen Bereich zu delinquirieren. Anhaltspunkte, dass der Beschwerdeführer sein Verhalten ändern könnte oder wollte, bestehen keine. Dazu kommt, dass aktuell mehrere Strafuntersuchungen hängig sind und am 1. November 2017 erneut Anklage erhoben worden ist (vorne E. 3.5). Es dürfen unter dem Gesichtspunkt von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AuG – anders als der Beschwerdeführer meint (Beschwerde S. 10 f.; Replik S. 2) – auch nicht rechtskräftig abgeurteilte Delikte berücksichtigt werden, soweit sie unbestritten sind oder aufgrund der Akten sonst wie keine Zweifel bestehen, dass sie dem Betreffenden zur Last zu legen sind (vgl. BGer 2C_39/2016 vom 31.8.2016 E. 2.5, 2C_795/2010 vom 1.3.2011 E. 4.2 mit Hinweisen). Die Kantonspolizei Zürich befragte den Beschwerdeführer am 3. Oktober 2017 zu mutmasslicher Förderung rechtswidriger

Einreise, Förderung rechtswidrigen Aufenthalts sowie Täuschung der Behörden im Bewilligungsverfahren. Der Beschwerdeführer hat gegenüber der Polizei eingeräumt, auf den Namen einer albanischen Staatsangehörigen fiktive Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen ausgestellt zu haben, um diese bei der Wohnungssuche und Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung zu unterstützen (vgl. dessen Einvernahme vom 3.10.2017 S. 2-5 [act. 23A]; vgl. auch die Einvernahme von Muca Besjana vom 3.10.2017 S. 3-6 [act. 23A]). Bemerkenswert ist, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit ein ähnliches Vorgehen wählte, um mit nicht wahrheitsgemässen und gefälschten Dokumenten den Vermieter einer Wohnung zu täuschen (vgl. vorne E. 4.2.2). Des Weiteren hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern beim Wirtschaftsstrafgericht Anklage erhoben wegen mehrerer Vermögensdelikte (vgl. vorne 3.5). Dem Beschwerdeführer werden sehr hohe Deliktssummen zur Last gelegt: Fr. 297'680.00 (Betrug), Fr. 376'533.04 (qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung) und Fr. 48'615.24 (Quellensteuern / Steuerbetrug und Zweckentfremdung von Arbeitnehmerbeiträgen). Die 33-seitige Anklageschrift enthält unter Nennung zahlreicher Belegstellen detaillierte Schilderungen der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen strafbaren Handlungen und lässt dessen Geschäftsgebaren in einem äusserst ungünstigen Licht erscheinen. Von der Gelegenheit, sich zu den hängigen Strafverfahren zu äussern, hat der Beschwerdeführer nicht Gebrauch gemacht (vorne Bst. C; act. 40).

5.4 Insgesamt ist mit der POM von einem sehr grossen öffentlichen Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers auszugehen.

6.

Diesem öffentlichen Interesse sind die privaten Interessen am Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz gegenüberzustellen, wobei die Dauer der Anwesenheit und die Integration in die hiesigen Verhältnisse sowie die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen sind.

6.1 Je länger eine ausländische Person in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Zu berücksichtigen ist unter anderem, in welchem Alter die ausländische Person in die Schweiz eingereist ist. Selbst bei einer ausländischen Person, die bereits hier geboren wurde und ihr ganzes bisheriges Leben in der Schweiz verbracht hat (Ausländerin oder Ausländer der «zweiten Generation»), ist der Widerruf der Niederlassungsbewilligung nach der Rechtsprechung nicht ausgeschlossen. Erst recht gilt dies für ausländische Personen, die – wie der Beschwerdeführer – erst als Jugendliche in die Schweiz gelangt sind. So ist bei schweren Straftaten ein wesentliches öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung gegeben (BGE 139 I 31 E. 2.3.1, 135 II 110 E. 2.1, 125 II 521 E. 2b; VGE 2015/307 vom 12.8.2016 E. 4.1 [bestätigt durch BGer 2C_861/2016 vom 21.12.2016 E. 2.2.2]). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person hier nicht integriert ist (BGer 2A.119/2001 vom 15.10.2001 E. 2b; BVR 2015 S. 487, nicht publ. E. 4.1 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015; bestätigt durch BGer 2C_338/2015, 2D_22/2015 vom 12.5.2015]; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 5.1). – Der heute 39-jährige Beschwerdeführer gelangte 1993 im Alter von 14 Jahren in die Schweiz. Die prägenden Abschnitte seiner Kindheit verbrachte er in Kosovo, dort wurde er sozialisiert (vgl. Akten MIDI pag. 348). Seine Aufenthaltsdauer fällt aber, was auch die Vorinstanz erkannt hat, lang aus.

6.2 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz zu Recht eine gelungene Integration in die hiesigen Verhältnisse verneint (angefochtener Entscheid E. 8b). Der Beschwerdeführer hat, was grundsätzlich positiv hervorzuheben ist, in der Schweiz eine Lehre als ... sowie eine Weiterbildung im Bereich ... absolviert (vgl. Akten MIDI pag. 349, 355, 371 f.). Ferner war er als Geschäftsführer bzw. «Krisenmanager» sowie im Autohandel tätig (vgl. Akten MIDI pag. 24, 349 f.; Fortsetzungsverhandlung vom 6.9.2013, S. 12 in Strafakten Bd. III). Ihm ist es trotz scheinbar guter Voraussetzungen allerdings nicht gelungen, eine stabile Erwerbssituation zu schaffen. Er hat eine eigentliche Schuldenwirtschaft betrieben und musste zudem mit Familie an verschiedenen Wohnorten vollumfänglich oder ergänzend sozialhilferecht-

lich unterstützt werden (vgl. Akten MIDI pag. 111, 351); der bis am 31. Dezember 2010 bei der EG Thun bezogene Gesamtbetrag betrug Fr. 93'434.45 (vgl. Akten MIDI pag. 207). Zwar behauptet der Beschwerdeführer, er und seine Familie würden «schon seit letztem Jahr» nicht mehr mit Sozialhilfe unterstützt (Beschwerde S. 18). Die von ihm in Aussicht gestellte Bestätigung legte er aber nicht vor. Womit der Beschwerdeführer heute seinen Lebensunterhalt bestreitet, hat er nach wie vor nicht transparent gemacht (vgl. vorne E. 2.3 und 4.3.3). Die beruflich-wirtschaftliche Eingliederung ist auch mit Blick auf die massive Verschuldung als misslungen zu betrachten. In sozialer Hinsicht weist der Beschwerdeführer auf seine Familie hin und macht geltend, dass «all seine Freunde in der Schweiz» seien (Beschwerde S. 18). Gefestigte soziale Kontakte und Freundschaften zur einheimischen Bevölkerung sind allerdings nach wie vor nicht dargetan. Der deutschen Sprache ist der Beschwerdeführer mächtig, worin aber keine besondere Integrationsleistung liegt, wenn man bedenkt, dass er seit 25 Jahren hier lebt. Wie die Vorinstanz richtigerweise bemerkt (E. 8b), hat der Beschwerdeführer schliesslich durch seine andauernde Straffälligkeit einen zentralen Aspekt der Integration, nämlich die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung, verfehlt (vgl. Art. 4 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]). Im Ergebnis hat sich der Beschwerdeführer klar nicht in die hiesigen Verhältnisse zu integrieren vermocht.

6.3 Zu würdigen sind schliesslich die Auswirkungen der Entfernungsmassnahme auf den Beschwerdeführer und seine Familie.

6.3.1 Die Vorinstanz ist von intakten Integrations- und Rückkehrmöglichkeiten des Beschwerdeführers ausgegangen. Der Beschwerdeführer hat die ersten 14 Jahre seines Lebens in seiner Heimat verbracht und dort die obligatorische Schulzeit absolviert (vgl. angefochtener Entscheid E. 8b). Die Vorinstanz führt zutreffend aus, dass er die heimatliche Sprache beherrscht und er mit den dortigen kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten vertraut ist. Seit die Kontrollfrist seiner Niederlassungsbewilligung abgelaufen ist (vorne Bst. A), beantragt er kontinuierlich Rückreisevisa und gibt dabei jeweils an, zwecks Ferien oder (nicht näher dargelegter) Arbeitstätigkeit in den Kosovo oder andere Länder reisen zu wollen (vgl.

Akten MIDI pag. 281, 286, 324, 338, 387, 408 f., 453; Akten POM pag. 48, 54, 64, 116, 148, 159, 169, 174, 196). Während des vorliegenden Verfahrens wurden ihm folgende Rückreisevisa ausgestellt: 10. November bis 7. Dezember 2016 (Besuch eines Bekannten, Kosovo; act. 9A), 15. Dezember 2016 bis 14. März 2017 (Familie / Geschäft, Europa; act. 9A), 26. März bis 3. April 2017 (Ferien, Kosovo; act. 13A), 28. Juli bis 27. August 2017, 26. September bis 25. Dezember 2017 (Erwerbstätigkeit; act. 22), 28.2.2018 bis 27.5.2018 (Ferien/Todesfall; act. 43A). Dass «er längst nicht immer im Ausland gewesen» sei und die Visa nur eingeholt habe, um eine Aufenthaltsberechtigung während des hängigen Verfahrens vorweisen zu können (Beschwerde S. 18), ist unglaublich. Der Beschwerdeführer ersuchte, auch nachdem die POM ihn auf die Möglichkeit einer entsprechenden Bestätigung hingewiesen hat, weiterhin um Rückreisevisa (vgl. act. 4 S. 3, 13A, 22A). Gestützt auf die regelmässigen Aufenthalte in Kosovo ist davon auszugehen (vgl. zuletzt etwa act. 38A und 43A), dass die Bindungen des Beschwerdeführers zu seinem Heimatland nach wie vor sehr eng sind, zumal er nach eigenen Angaben dort auch geschäftlich tätig ist. Wie die POM zutreffend ausführt (E. 8b), ist eine Geschäftstätigkeit des Beschwerdeführers nicht an die Schweiz gebunden. Dabei dürften die in der Schweiz absolvierten Ausbildungen und die hier gewonnenen beruflichen Erfahrungen ihm die Wiedereingliederung zusätzlich erleichtern. Folglich stehen der Rückkehr in den Kosovo keine massgeblichen Hindernisse entgegen.

6.3.2 In familiärer Hinsicht steht die Beziehung zu seiner Ehefrau und zu den drei gemeinsamen hier lebenden, niederlassungsberechtigten Kindern in Frage. Nicht mehr von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV erfasst ist die Beziehung zur volljährigen Tochter (vgl. BGE 137 I 154 E. 3.4.2). – Die Vorinstanz äusserte einerseits Zweifel am Bestand der familiären Beziehungen und ging davon aus, dass diese Kontakte – bedingt durch die rege Reisetätigkeit des Beschwerdeführers – bereits heute nur in beschränktem Rahmen gelebt werden dürften. Andererseits kann ihrer Auffassung nach der Ehefrau und den Kindern die Ausreise in ihr Heimatland zugemutet werden. Bei dieser Sachlage sei das konventions- und verfassungsmässig geschützte Familienleben nicht verletzt (angefochtener Entscheid E. 8c). – Diese Würdigung hält der Beschwerdeführer für falsch und er beantragt, es

seien seine Ehefrau sowie seine drei Kinder anzuhören (Beschwerde S. 2, 18). Namentlich seien die Kinder dazu zu befragen, was sie mit der Schweiz verbindet, welche Schulen sie besuchen, was die Wegweisung ihres Vaters für sie bedeuten würde und welche Erziehungsfunktionen dieser wahrnimmt (vgl. Beschwerde S. 19 f.). Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90) wäre es jedoch vorab Sache des Beschwerdeführers, eben dies darzulegen und sachdienlich zu belegen (vgl. dazu vorne E. 2.2). Ein weitergehender Anspruch auf Anhörung ergibt sich aus Art. 12 KRK nicht. Im ausländerrechtlichen Verfahren, welches hauptsächlich schriftlich ist, verlangt die KRK nicht zwingend eine persönliche Anhörung des Kindes, sofern dessen Standpunkt durch eine schriftliche Erklärung des Kindes selbst oder seines Vertreters angemessen ausgedrückt werden kann (BGE 124 II 361 E. 3c; BGE 2C_222/2017 vom 29.11.2017 E. 6.5; BGer 2C_652/2017 vom 30.1.2017 E. 2.2 auch zum Folgenden, vgl. BGer 2C_930/2012 vom 10.1.2013 E. 4.4.1). Dabei kann die Vertretung auch durch die Eltern erfolgen, zumal die Interessen der Eltern und des Kindes in diesem Bereich in aller Regel übereinstimmen. Die beiden jüngeren Kinder sind heute 13- und 15-jährig. Von ihnen kann ohne weiteres erwartet werden, dass sie zu den obigen Fragen ihres Vaters schriftlich Stellung nehmen. Ausserdem legt der Beschwerdeführer mit keinem Wort dar, welche neuen entscheidungswesentlichen Informationen, welche er und seine Kinder nicht schriftlich einbringen können, sich aus der mündlichen Befragung ergeben könnten.

6.3.3 Der Beschwerdeführer hat im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gänzlich darauf verzichtet, die vorinstanzliche Einschätzung zu widerlegen und seine aktuellen persönlichen und familiären Verhältnisse darzustellen. Wie die Vorinstanz richtigerweise ausführt, lebt der Beschwerdeführer seit geraumer Zeit häufig getrennt von seiner Familie, zumal er immer wieder für Wochen bis Monate ins Ausland reist (vgl. vorne E. 6.3.1; vgl. zu den familiären Verhältnissen auch Akten MIDI pag. 69 [getrennt], 94-97, 124, 154 f., 157 f., 352; Fortsetzungsverhandlung vom 6.9.2013, S. 10 und 12 in unpag. Strafakten Bd. III). Wo und bei wem der Beschwerdeführer während seinen Aufenthalten in der Schweiz wohnt, ist unklar. Im Lauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens änderte er mehrfach seine Anschrift in D._____ (vgl. etwa Beschwerde S. 1, act. 13A, 16, 23A) und gab an,

vorübergehend in ... zu wohnen (vgl. E-Mail vom 6.3.2017, act. 13A; E-Mail vom 27.7.2017, act. 22A). Schliesslich ergaben Abklärungen der Kantonspolizei Zürich bei der Einwohnerkontrolle D. _____, dass der Beschwerdeführer am 15. August 2017 rückwirkend auf den 15. Februar 2017 nach «unbekannt» abgemeldet worden sei (act. 38A). Dass der Beschwerdeführer seit Februar 2017 unbekanntem Aufenthaltsort ist, hat sein Rechtsvertreter nicht in Abrede gestellt (vgl. act. 39 und 40). Mit Blick darauf ist höchst fraglich, ob der Beschwerdeführer sich auf eine gelebte und intakte Beziehung zu seiner Ehefrau und den zwei minderjährigen Kindern berufen kann.

6.3.4 Der Beschwerdeführer hat sich nicht dazu geäussert, was die Entfernungsmassnahme für seine Ehefrau bedeuten würde. Er bestreitet aber nicht, dass für sie die Rückkehr zumutbar wäre, sollte sie sich für die Ausreise entscheiden. Die Ehefrau hat bis zur Heirat in Kosovo gelebt und spricht nach Angaben des Beschwerdeführers nur gebrochen deutsch (vgl. Akten MIDI pag. 352). Dies zeugt nicht – wie die POM zu Recht bemerkt – von einer besonderen Verwurzelung in der Schweiz. Dass die Ehefrau einer ausserhäuslichen Tätigkeit nachgeht, ist weder vorgebracht noch ersichtlich. Die Ausreise kann ihr somit ohne weiteres zugemutet werden. Hinsichtlich der hier niedergelassenen Kinder erwog die POM, diese würden sich in einer vergleichbaren Situation wie andere Kinder befinden, die zusammen mit ihren Eltern in ein fremdes Land auswandern. Die Kinder sind in der Schweiz aufgewachsen und haben einen Grossteil ihrer Schulzeit hier absolviert (vgl. Beschwerde S. 3 f., 17). Dass den zwei jüngeren noch minderjährigen Kindern die Übersiedlung nach Kosovo von vornherein ohne weiteres zumutbar ist, kann daher – entgegen der POM – nicht leichthin angenommen werden (vgl. zu ähnlichen Konstellationen etwa VGE 2015/234 vom 4.3.2016 E. 4.4.3 [bestätigt durch BGer 2C_300/2016 vom 19.8.2016], 2015/59 vom 24.11.2015 E. 5.3.2 [bestätigt durch BGer 2C_40/2016 vom 14.7.2016]). Gänzlich fremd ist den Kindern die Heimat ihrer Eltern jedenfalls nicht; sie haben Ferien in Kosovo verbracht und es ist anzunehmen, dass sie durch ihre Eltern in gewissem Mass mit der dortigen Sprache und Kultur vertraut sind (vgl. Akten MIDI pag. 352, Akten POM pag. 162 und 169). Gleichwohl bedeutete die Ausreise für sie einen beträchtlichen Einschnitt in ihr bisheriges Leben. Für den Fall, dass

ihre Mutter, die ebenfalls über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, nicht mit dem Ehemann bzw. Vater in die Heimat ausreisen würde, könnten die Kinder bei ihr und in ihrem vertrauten Umfeld verbleiben und unter den hiesigen Lebensbedingungen aufwachsen (vgl. z.B. BVR 2013 S. 543 E. 5.4). Die Beziehung zum Vater könnten sie angesichts ihres Alters ohne Schwierigkeiten mittels der üblichen Kommunikationsmittel sowie über Besuche in Kosovo weiterhin pflegen (vgl. BVR 2013 S. 543 E. 5.4). Mit Blick auf die zahlreichen Auslandsaufenthalte und den derzeit unbekanntem Aufenthalt ist stark zu bezweifeln, dass der Beschwerdeführer, wie er behauptet (vgl. Beschwerde S. 3 und 20), die hauptsächliche Erziehungs- und Bezugsperson seiner Kinder ist. Im Ergebnis ist anzuerkennen, dass die ausländerrechtliche Massnahme für die Ehefrau und die Kinder mit einigen Nachteilen verbunden wäre, da die Familie entweder getrennt wird oder gemeinsam die Schweiz verlassen müsste. Ein Eingriff in die Garantie von Art. 8 EMRK wäre im vorliegenden Fall statthaft, weil er sich insgesamt, wie sich ergibt (vgl. hinten E. 7), als notwendig und verhältnismässig erweist (vgl. BGE 137 I 247 E. 4.1).

6.3.5 Was den Beschwerdeführer selber angeht, hat er sich diese familiäre Konsequenz selber zuzuschreiben, hat ihn doch seine Verantwortung als Ehemann und Vater nicht von seinem jahrelangen deliktischen Verhalten und seiner Schuldenwirtschaft abgehalten. Sein eigenes Interesse, nicht von der Familie getrennt zu werden, ist daher nicht entscheidend zu gewichten. Die Beziehung kann – wie vermutlich bereits heute während den häufigen (Landes-)Abwesenheiten – durch Besuche sowie die üblichen Kommunikationsmittel gepflegt werden.

6.4 Insgesamt sind die privaten Interessen am Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz insbesondere wegen dessen langer Anwesenheit in der Schweiz sowie der familiären Beziehungen von einigem Gewicht, selbst wenn deren Bedeutung wie gesehen zu relativieren ist. Demgegenüber stehen der Rückkehr des Beschwerdeführers nach Kosovo keine massgeblichen Hindernisse entgegen.

7.

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes:

In der Vielzahl von Straftaten und der Schuldenwirtschaft des Beschwerdeführers manifestiert sich eine ausgeprägte Gleichgültigkeit und Respektlosigkeit gegenüber der hiesigen Rechtsordnung. Die Vorinstanz hat zu Recht auf eine schwerwiegende Verletzung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschlossen. Mit Blick auf die privaten Interessen ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sich zwar lange in der Schweiz aufhält. Ihm ist es aber offenkundig nicht gelungen, sich in die hiesigen Verhältnisse zu integrieren. Seiner Rückkehr nach Kosovo stehen keine massgeblichen Hindernisse entgegen. Sollte ihm die Ehefrau mit den minderjährigen Kindern nicht in die gemeinsame Heimat folgen, sind damit zwar gewisse Einschränkungen des Familienlebens verbunden. Diese gewichten allerdings nicht entscheidend. Die Kinder können in ihrem vertrauten Umfeld verbleiben, sollte die Mutter in der Schweiz verbleiben; die familiären Kontakte lassen sich in einem gewissen Rahmen auch über die Landesgrenzen hinweg und durch Besuchsaufenthalte in Kosovo pflegen. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Entfernungsmassnahme die privaten Interessen am Verbleib in der Schweiz klar. Die Entfernungsmassnahme erweist sich somit auch im Licht von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV als verhältnismässig. Eine bloss Androhung des Bewilligungswiderrufs würde den auf dem Spiel stehenden öffentlichen Interessen nicht gerecht.

8.

Nach dem Gesagten hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

8.1 Gegen den Beschwerdeführer wurde beim Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht Anklage erhoben (vorne E. 3.5; act. 30 und 30A). Bei dieser Sachlage verzichtet das Verwaltungsgericht darauf, eine bestimmte Ausreisefrist festzulegen (BVR 2008 S. 193 E. 8; vgl. auch VGE 2015/262 vom

10.4.2017 E. 6.1, 2014/155 vom 2.2.2015 E. 7 [bestätigt durch BGer 2C_205/2015 vom 24.11.2015]). Es wird Sache der zuständigen Ausländerbehörde sein, eine solche Frist anzusetzen, wenn aus Sicht der Strafverfolgungs-, Gerichts- und Strafvollzugsbehörden die Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht mehr erforderlich ist.

8.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig; Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 2'500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
 - dem Staatssekretariat für Migrationund mitzuteilen:
 - dem Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht
 - dem Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.